

wird man doch auch bei ihnen diejenige Verantwortungsfreudigkeit nicht entbehren wollen, die auf neuen Wegen den Kranken Erleichterung, Besserung, Schutz oder Heilung zu schaffen sucht, wenn die bisher bekannten Mittel nach ihrer ärztlichen Überzeugung zu versagen drohen.

Lochte (Göttingen).

Der Totenschein fällt nicht unter § 278 StGB. Z. ärztl. Fortbildg 28, 303—304 (1931).

Ein Frauenarzt, der bei einer Kranken eine Verletzung des Gebärmuttermundes mit Perforation der Gebärmutterwand, Darmverletzungen und eine Bauchhöhlenschwangerschaft festgestellt hatte, gab als Todesursache nur Bauchhöhlenschwangerschaft (Graviditas extra uteri), Geschwür am Zwölffingerdarm (Myoma uteri) und Herzschlag (Embolie) an. Zur Verantwortung gezogen erklärte er, er habe aus menschlichen Gründen von einer Anzeigerstattung abgesehen, um die Verwandten der Verstorbenen zu schonen. Das Landgericht Gießen hielt eine Anzeigerstattung im allgemeinen Interesse für geboten und verurteilte den Arzt, weil er diesen Todesfall nicht natürlicher Art nicht dem Gesundheitsamt angezeigt habe. Es nahm weiter eine Verletzung des § 278 StGB. an, da der Angeklagte ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde ausgestellt habe. Er habe wider besseres Wissen verschwiegen, daß der Tod auf die lebensgefährlichen Darm- und Gebärmutterverletzungen zurückzuführen war, die nur bei einem verbotenen Eingriff entstanden sein konnten.

Auf die Revision des Arztes wurde dieses Urteil vom Reichsgericht aufgehoben, soweit er wegen Verstoß gegen § 278 verurteilt war. Es bestehe kein Zweifel, daß Todeszeugnisse nicht unter den § 278 fallen, dieser spreche von einem Gesundheitszeugnis, stelle das Todeszeugnis also in Gegensatz dazu. Dieser Lücke trage der Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch Rechnung, indem er allgemein von ärztlichen Zeugnissen spreche. In solchen Todesbescheinigungen könnten über den Tod eines Menschen weitere ärztliche Ausdrücke über die Todesart enthalten sein, die wieder einen Begriffsausdruck abgeben, wie in letzten Augenblick der körperliche Zustand eines Menschen gewesen sei. Dadurch allein erlange aber das Todeszeugnis nicht einen Doppelcharakter, so daß es zugleich sich auch als ein Gesundheitszeugnis darstelle. Es wäre eine Pressung des Gesetzes, wollte man ein Zeugnis, das ausdrücklich als „Todeszeugnis“ bezeichnet sei, mit einem gewissen Teil außerdem als Zeugnis über den Gesundheitszustand eines lebenden Menschen erklären.

Ziemke (Kiel).

● **Lustig, Walter: Laboratorium und Röntgeninstitut in Gesetz und Recht einschließlich der amtlichen Prüfungs- und Ausbildungsvorschriften für technische Assistentinnen in Preußen und den anderen deutschen Ländern. (Laboratoriumstechnik und Röntgenverfahren. Ein Handbuch für den Arzt und die technische Assistentin. Hrsg. v. Walter Lustig. Bd. 2.)** Leipzig: Fischers med. Buchhandl. 1931. VIII, 145 S. RM. 9.—

Die Materie ist sehr umfangreich und vielgestaltig. Aus dem Inhalt sei hervorgehoben die Einrichtung eines Untersuchungslaboratoriums und die Erlaubnis der Behörde zum Arbeiten mit Krankheitserregern; die Ausführung der Wassermannschen Reaktion, die staatlichen Medizinaluntersuchungsämter, Vorschriften über Impfstoffe und Sera. Für Röntgenbetriebe kommt in Betracht der Hochspannungsschutz und Strahlenschutz, die Aufbewahrung der Röntgenfilme und das Recht an der Röntgenplatte. Ein weiterer Abschnitt behandelt Versuche an lebenden Tieren. Von den Rechtsfragen kommen zur Darstellung: das Berufsgeheimnis, die zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung; das Laboratorium als versicherungspflichtiger Betrieb im Sinne der Kranken, Unfall, Invaliditätsversicherung usw., das Arbeitsrecht der Angestellten (Koalitionsrecht, Kündigung, Betriebsrätegesetz, die Arbeitszeit der technischen Assistentin, Urlaub). Schließlich sind die Ausbildungsvorschriften für die technische Assistentin in Preußen und den übrigen Ländern mitgeteilt. Die Zusammenstellung aller gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen ist unzweifelhaft sehr verdienstlich. Das Buch sei allen Laboratoriums- und Institutsleitern empfohlen.

Lochte (Göttingen).

Spurennachweis. Leichenerscheinungen. Technik.

● **Glaister jr., John: A study of hairs and wools.** Cairo: Misr Press 1931. 190 S. u. 145 Taf.

Unter dem bescheidenen Namen einer Studie veröffentlicht der Verf., Professor der gerichtlichen Medizin an der ägyptischen Universität, die Früchte ungewöhnlich umfangreicher Arbeiten. Sie beziehen sich auf die makro- und mikroskopische Beschaffenheit der Haare von Säugetieren und Menschen, und zwar fast aller Arten von Säugetieren, von der Monotremen

bis zum Gorilla. Die mikroskopischen Bilder sind durch Mikrophotographien ohne nachträgliche Vergrößerung, wie in früheren Werken, wiedergegeben. Verf. hofft dadurch eine besser brauchbare Unterlage für die Erkennung der einzelnen Tierarten zu geben, besonders auch unter Berücksichtigung der mikroskopischen Bilder der Haarquerschnitte, die bisher wohl noch nie in so ausgedehntem Maße verwertet worden sind. Für den Menschen, dem 35 von den im ganzen 145 Tafeln gewidmet sind, liefert er erneut brauchbare Unterlagen, um das Alter und das Geschlecht des Trägers der Haare zu bestimmen und die Unterscheidung von Kopf-, Bart-, Scham- und sonstigen Körperhaaren sowie Augenbrauen und Augenwimpern zu ermöglichen. Trotzdem auf die gerichtszärztlich oft so wichtige Frage der individuellen Zugehörigkeit nicht näher eingegangen wird, ist das Werk als eine wertvolle Bereicherung auch unserer Fachliteratur zu schätzen.

F. Strassmann (Berlin).

Wasieky, R.: Über neuere Spurennachweismethoden. (2. Tag. d. Internat. Kriminalist. Akad., Wien, Sitzg. v. 8.—10. X. 1930.) Arch. Kriminol. 88, 71—72 (1931).

Vortr. berichtet insbesondere über die mikrochemischen Methoden, die unersetzlich sind, wo nur wenig Untersuchungsmaterial vorliegt oder die Verteilung einer geringen Menge von Substanzen festgestellt werden soll, z. B. von Farben auf Gemälden, von Opiumtinktur in einem braunen Fleck auf dem Blatt eines Notizbuches usw. Für den biologischen Giftnachweis sind besonders die „an isolierten überlebenden Organen arbeitenden“ Verfahren wertvoll, da sie sehr empfindlich sind und eine größere Zahl von Kontrollversuchen zulassen.

Weimann (Beuthen).

Lévy, E.: Constatation juridique des décès. (Rechtliche Feststellung der Todesfälle.) (Soc. de Med. Lég. de France, Paris, 12. I. et 9. II. 1931.) Ann. Méd. lég. etc. 11, 115—120 u. 186—192 (1931).

Für den Verf. (Jurist) war eine Resolution der französischen Kammer, die Maßnahmen fordert, um die Beerdigung von Scheintoten zu verhindern, die Veranlassung zum Thema. Als erste Aufgabe bezeichnet er die Feststellung des wirklichen Todes, die natürlich nur unter ärztlicher Mitwirkung geschehen kann. Mehrere Fälle werden genannt, in denen nur zufällig die Beerdigung eines Scheintoten verhindert wurde. Die zweite Aufgabe ist die Aufdeckung eventueller Verbrechen, die dritte die Identifizierung. Hierfür sind von der Verwaltung bestimmte Formulare vorgeschrieben, aber leider oft ungenügend benutzt werden.

Giése (Jena).

Laves, W.: Histologische Untersuchungen mit gepufferten Farblösungen zum postmortalen Abbau der Kernechromatine und des Plasmas der Leberzellen. (Inst. f. Gerichtl. Med., Univ. Graz.) Virchows Arch. 279, 618—640 (1930).

Verf. untersuchte Lebern von Menschen und vom Meerschweinchen Stunden, Tage und Wochen nach dem Tode. Nach Fixierung mit Alkohol wurden Paraffinschnitte mit gepufferter Methylenblaulösung in ganz bestimmter Weise gefärbt. Die Färbbarkeit der Gewebe nimmt nach dem Tode immer mehr ab, bei den Leberzellen schneller als bei den Sternzellen. Am längsten bewahrt das gelblich-körnige Abnützungspigment seine Färbbarkeit, woraus auf große Widerstandsfähigkeit gegen Fäulnis geschlossen wird. Verf. führt die Änderungen der Färbbarkeit auf Änderungen der elektrostatischen Eigenschaften der Zelleiweißkörper in der Leber zurück und behauptet, daß sich diese Veränderungen mit Hilfe der angewandten Färbetechnik bedeutend früher erfassen ließen als die postmortale Umwandlung der Zellstruktur. Daraus soll sich eine besondere Wichtigkeit der Methode für die Pathologie und gerichtliche Medizin ergeben. Pfuhl.

Sebastianini, G. Jannoni: Ulteriori ricerche sull'influenza del congelamento nell'autolisi asettica post-mortale. (Weitere Untersuchungen über den Einfluß des Gefrierens bei der aseptischen postmortalen Autolyse.) (Istit. di Med. Leg., Univ., Roma.) Zaccchia 9, 73—79 u. 94 (1930).

Verf., seine früheren Versuche fortsetzend, studiert die Autolyse in dem frischen und gefrorenen Fleisch, und schließt, daß bei letzterem der autolytische Vorgang schneller und intensiver vor sich geht. (Vgl. diese Z. 16, 29.) Romanese (Parma).

Ido, Ryôzô, und Kwanji Momonoï: Chemische Studien über die experimentelle Fäulnis. (Gerichtszärztl. Inst., Univ. Okayama.) Okayama-Igakkai-Zasshi 43, 163 bis 174 (1931) [Japanisch].

Hier soll die erste Mitteilung von den experimentellen Forschungen über die chemische

Zersetzung der Leiche eines Kaninchens, das durch Luftembolie getötet wurde, gegeben werden. Die Experimente wurden diesmal im Frühsommer ausgeführt, wobei die Tierleichen zu verschiedenen Zeiten nach dem Tode sezirt und einige Organe herausgenommen wurden.

Die Reststickstoffmenge des einzelnen Organs vermehrte sich stets allmählich mit dem postmortalen Zeitablaufe. Unter der Voraussetzung, daß der Grad der Zersetzung des einzelnen Organs durch die Zunahme der Reststickstoffmenge bis zu einer gewissen Grenze vertreten wird, stimmt die Reihenfolge der Organe nach der Zunahme mit derjenigen, welche früher von Casper angegeben wurde, im großen und ganzen ziemlich gut überein. Es wird hier auch die Ansicht ausgesprochen, daß die Summe der Grammmenge des Reststickstoffs in 100 g Organsubstanz von Gehirn, Lunge, Leber und Niere bei diesem Experimente in einer gewissen Beziehung zu der postmortal verstrichenen Zeit stehen müßte

Autoreferat. °°

Elizalde, Pedro I.: Technik für die Bauchsektion. Rev. Criminología etc. 17, 641—651 (1930) [Spanisch].

Verf. schließt sich der Ansicht von Roussy und Ameuille an, nach der bei Sektionen die Eröffnung der Bauchhöhle zuerst erfolgen soll. Dies Verfahren ist nach Verf. besonders bei gerichtlichen Sektionen zu empfehlen, da dadurch eine bessere Übersichtlichkeit über die Bauchorgane und ein einwandfreier Befund, vor allem in Vergiftungsfällen, gewonnen werden kann.

Ganter (Wormditt).

Hesselink, W. H.: Kurze Mitteilung über die Technik der Präcipitinreaktion. Arch. Kriminol. 88, 74 (1931).

Hesselink zieht ziemlich weite Haarröhrchen aus einem Glasrohr von etwa 12 mm Breite, schneidet sie nicht gleich ab. Die so ausgezogenen Dopperröhrchen von etwa 30 cm Länge werden steril zugeschmolzen und aufbewahrt. Zum Gebrauch schneidet man ein Stück von einer Länge von etwa 12 cm ab, die Spitze bleibt zugeschmolzen. Sämtliche Röhrchen, welche man braucht, werden mit Antiserum angefüllt, durch Zentrifugieren wird das Serum hinuntergeschleudert, 1 cm hoch soll das Serum stehen. Hinzugesetzt werden sodann das zu prüfende Eiweiß und die Vergleichslösungen mit Capillarpipetten. Durch Schleudern mit der Hand werden die Lösungen nach unten gebracht, man erhält eine sehr scharfe Grenze, und die positive Reaktion ist sehr deutlich.

Foerster (z. Z. Frankfurt a. M.).

Schultz-Brauns, O.: Die Vorteile des Gefrierschneidens unfixierter Gewebe für die histologische Technik. (*Path. Inst., Univ. Bonn.*) Zbl. Path. 50, 273—277 (1931).

Gefrierschnitte, die nach dem Verfahren von Schultz-Brauns hergestellt werden, können auch unfixiert mit den üblichen histologischen Färbungen behandelt werden. Da das Messer bei diesem Verfahren gleichfalls gekühlt wird, können die gefrorenen Schnitte leicht auf das Tragglass geklebt werden. Der Vorteil dieses Verfahrens besteht darin, daß auch weiche Gewebe, wie Tube, Placenta, Hoden leicht geschnitten werden können. Dann in der Zeitersparnis und dem Fortfall fast jeder Fixierungsflüssigkeit. Die Schnitte werden, wenn sie auf das Tragglass gebracht sind, mit 60% Alkohol behandelt oder noch besser mit Alkohol abs. 75,0 + Chloroform 25,0. Wenn man langsam in die Flüssigkeiten eintaucht, schwimmen die Schnitte nicht ab. Es ist weiterhin möglich, die auf das Tragglass gebrachten Schnitte an der Luft oder über einer Flamme zu trocknen. Auch daran kann man Färbungen vornehmen, die sich nach Bedeckung mit Zaponlack sehr lange halten.

Hoepke (Heidelberg).

Dankwort, P. W.: Photographieren mit infraroten Strahlen. (2. Tag. d. Internat. Kriminalist. Akad., Wien, Sitzg. v. 8.—10. X. 1930.) Arch. Kriminol. 88, 72 (1931).

Infrarote Strahlen haben 3 Vorzüge, gutes Durchdringungsvermögen für viele Stoffe, gute Richtbarkeit und Einschlußfähigkeit in genau bestimmte Winkel, endlich ihre Unsichtbarkeit. Kriminalistisch sind sie wertvoll zur Diebessicherung von Räumen und Eingängen. Für die Photographie sind besonders sensibilisierte Platten und ein Rotfilter, der die anderen Strahlen zurückhält, notwendig. Man kann mit einer photographischen Kamera und ohne eine solche (Kontaktphotographie) arbeiten, vor allem zur Sichtbarmachung von Fälschungen (Banknoten, Gemälde, Briefmarken). Geländeaufnahmen bei nebligem Wetter gelingen gut. Mit der Kontaktphotographie kann man Briefe im verschlossenen Umschlag lesen, eingelegte Banknoten erkennen, Wasserzeichen sichtbar machen, ja durch ein Holzkistchen photographieren.

Weimann.

Simouin, C.: Contribution à l'identification médico-légale des taches par la photographie par transparence. (Beiträge zur gerichtsarztlichen Identifizierung von Flecken

mittels Transparentphotographie.) (15. congr. de méd. lég. de langue franç., Paris, 26.—28. V. 1929.) Ann. Méd. lég. etc. 11, 83—84 (1931).

Während die Fluoreszenzphotographie von Flecken (auf Stoffen usw.) bekanntlich meist keine großen differentialdiagnostische Bedeutung hat, glaubt Verf. mit Hilfe der Photographie in durchfallendem Wood- oder U.V.-Licht auf lichtempfindliches Papier, das unter den Fleck gelegt wird, etwas spezifischere Befunde zu erheben. Samenflecke sind leicht erkennbar an dem scharfen, unregelmäßig gezackten Umriß, der durch einen Rand gut markiert ist und sich auf grauem Untergrund scharf abhebt. Urinflecke haben unscharfe Ränder, Milch hinterläßt eine kaum sichtbare Spur, ebenso wenig wie Absonderungen der Nasenschleimhaut und der Vagina. Rote Flecke ergeben gut unterscheidbare Bilder. Farbflecke erkennt man daran, daß die Gewebestruktur im Zentrum nicht mehr sichtbar ist und daß der Fleck nach der Peripherie zu in ein immer schwächeres Grau übergeht. Flecke von roter Tinte haben zerfließende und unscharfe Ränder. Derartige Voruntersuchungen sind zur Orientierung recht geeignet; außerdem wird das Material vor der eigentlichen Untersuchung nicht verändert.
Buhtz (Heidelberg).

Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie.

Marbe, Karl: Der Psycholog als gerichtlicher Sachverständiger. (*Psychol. Inst., Univ. Würzburg u. Nürnberg.*) Arch. Kriminol. 86, 1—14, 126—130 u. 208—219 (1930).

Verf. gibt unter Anführung von Beispielen aus der eignen psychologisch-forensischen Sachverständigentätigkeit einen Überblick über die Fragen, zu denen in der Hauptsache der Psychologe gutachtlich zu hören ist. Es handelt sich im wesentlichen um die Psychologie der Zeugenaussage, speziell der Kinderaussage bei Sittlichkeitsdelikten, des weiteren aber auch um die psychologische Wertung der Zeugenaussage Erwachsener wie auch der Aussage des Angeklagten und schließlich um die psychologische Feststellung des Fahrlässigkeitsphänomens. Die sonstigen Ausführungen, die sich auf die Rolle und Bedeutung des psychologischen Sachverständigen in foro beziehen, sind besonnen und wohl abgewogen.
Birnbaum (Berlin-Buch).

Buerschaper, Hans: Aussagepsychologische Versuche. Arch. Kriminol. 88, 84 bis 88 (1931).

Die von einem Staatsanwalt mitgeteilten Versuche sind darum von Interesse, weil Versuchspersonen, die in der gerichtlichen Praxis stehen, Richter und Staatsanwälte, geprüft werden. Es handelt sich um 3 Versuche: Ein Gegenstand, der dem Teilnehmer seit Jahren täglich vor die Augen kommt, ist zu beschreiben. Ein fingierter Einbruchsdiebstahl wird metrisch aufgezeichnet; nach 3 Wochen wurden die Versuchspersonen aufgefordert, sich schriftlich über das Wahrgenommene zu äußern und mußten 36 Fragen beantworten; vorher wußten sie nicht, daß sie als Zeugen vernommen werden sollten. Ein fingierter Mord wurde dargestellt; 2 Monate später mußten 39 Fragen beantwortet werden, diesmal wußten die Versuchspersonen, daß sie evtl. als Zeugen vernommen werden sollten. In allen 3 Fällen reichlich Aussagefehler; sehr viele davon sind nicht Erinnerungs-, sondern schon Wahrnehmungsfehler. Ergebnis: Auch den Juristen tut kriminalistische Schulung ebenso not wie juristische. Zahlreiche Meineidsverfahren lassen sich mit Hilfe der Lehren der Aussagepsychologie mit guter Begründung einstellen.
F. Stern (Kassel).

● **Müller, L. R.:** Über die Seelenverfassung der Sterbenden. Z. Neur. 131, Specht-Festschr., 421—441 (1930) u. Berlin: Julius Springer 1931. 34 S. R.M. 1.80.

Die mit interessanten literarhistorisch-pathographischen Beispielen versehene Schrift kommt im großen und ganzen zu dem klinischen Ergebnis, daß das Todeserleben eine Funktion des jeweiligen Hirnzustandes sei; daher werde das Sterben bei Zehrkrankheiten und Infektionen nicht kritisch empfunden, da die toxische Wirkung eine affektarme Seelenverfassung schaffe. Intensiver sei die Todesangst bei an und für sich vitalen Jugendlichen und Menschen auf der Höhe der Vitalität; in diesem Zusammenhänge hätte der Teil über den Heldenot vielleicht etwas eingehender sein dürfen; die Feststellung der singend in den Tod ziehenden Langmarkkrieger erschöpft hier das Problem noch nicht. Daß die Philosophie in der Sterbens-